

Aus der Pandemie für die Pandemie lernen – Positionspapier der BGW

# **SARS-CoV-2-Infektionen und COVID-19- Erkrankungen in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**

Beschlossen vom Vorstand und von der Vertreterversammlung der BGW  
im Dezember 2020.

## **Inhaltsübersicht**

1. Präambel .....	2
2. Erkenntnislage im Herbst 2020 .....	3
3. Was jetzt wichtig ist für die Prävention von SARS-CoV-2-Infektionen .....	4
4. Was die BGW zur Versorgung schwer an COVID-19 Erkrankter beiträgt.....	6
5. Ansprechpersonen .....	7

## 1. Präambel

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für nicht staatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege.<sup>1</sup> Wir sehen uns in einer besonderen Verantwortung dafür, dass die dort tätigen Menschen während der andauernden Coronapandemie gesund und sicher ihrer Arbeit nachkommen können. Erste systematische Analysen bestätigen das erhöhte berufliche Infektionsrisiko in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – und dort insbesondere im Klinik- und Pflegebereich.

Von Beginn der Pandemie an engagieren wir uns mit allen geeigneten Mitteln dafür, dass die bei der BGW versicherten Unternehmen und die dort tätigen Menschen die Coronakrise sicher und gesund bewältigen können. Das tun wir mit fortlaufenden Informationen, Hilfestellungen für die betrieblichen Präventionskonzepte, Unterstützung beim Umgang mit pandemiebedingten – auch psychischen – Belastungen, Beratung und mit der Überwachung des Arbeitsschutzes in unseren Mitgliedsunternehmen. Gleichzeitig setzen wir uns aktiv für institutionsübergreifend kohärente Anforderungen an die Betriebe im Hinblick auf den pandemiebezogenen Arbeits- und Infektionsschutz ein.

Der massive Wiederanstieg der allgemeinen SARS-CoV-2-Infektionszahlen in Deutschland im Herbst 2020 ist besorgniserregend. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben in diesem Zusammenhang am 28. Oktober 2020 in ihrem Beschluss zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie auch auf den Beratungs- und Überwachungsauftrag der gesetzlichen Unfallversicherungsträger im Bereich der Arbeitswelt hingewiesen.

Stark steigende Fallzahlen in der allgemeinen Bevölkerung führen zwangsläufig zu einer erhöhten beruflichen Infektionsgefährdung und zu erhöhten Arbeitsbelastungen für die im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege tätigen Menschen. Insbesondere gilt das im Bereich der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Überdies steigt mit den allgemeinen Fallzahlen auch für Angehörige der Gesundheits- und Pflegeberufe das Infektionsrisiko im privaten Bereich.

Vor diesem Hintergrund – und ebenso mit Blick auf bereits vorliegende Erkenntnisse zu den potenziell schweren gesundheitlichen Folgen von COVID-19-Erkrankungen – sieht sich die BGW zu dieser Positionierung veranlasst.

---

<sup>1</sup> Zu ihren Mitgliedsbetrieben zählen unter anderem ambulante und stationäre Gesundheitseinrichtungen, Einrichtungen der Kinderbetreuung, der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe sowie sonstige Betreuungseinrichtungen.

## 2. Erkenntnislage im Herbst 2020

Eine Auswertung erster epidemiologischer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis im Herbst 2020 zu berufsbedingten COVID-19-Erkrankungen im Gesundheitswesen hat gezeigt, dass das berufliche Infektionsgeschehen durch Prävention beeinflussbar ist. Die Entwicklung der bei der BGW gemeldeten meldepflichtigen Verdachtsfälle von Frühjahr bis Oktober 2020 und die ersten Studienergebnisse, die in dieser Zwischenschau betrachtet wurden, deuten darauf hin, dass der zu Beginn der Pandemie beobachtete überaus negative Trend zum einen durch die Umsetzung betrieblicher Präventionsstrategien und zum anderen durch die Verfügbarkeit von Schutzmaterialien positiv beeinflusst werden konnte.

Verschiedene Studien haben beispielsweise bestätigt, dass medizinischer Mund-Nasen-Schutz neben dem Fremdschutz auch zum Eigenschutz der Trägerinnen und Träger beiträgt. Er kann somit in die betreffenden Arbeitsschutzkonzepte einbezogen werden. Eingeflossen ist diese Erkenntnis bereits in die Weiterentwicklung der Hilfestellungen für Betriebe zur Beurteilung der Notwendigkeit von Atemschutzmasken bei stationären Pflege- und Betreuungstätigkeiten sowie in der ambulanten Pflege, die die BGW in Abstimmung mit weiteren für die Bekämpfung von Infektionsrisiken in der Gesundheitsversorgung zuständigen öffentlichen Institutionen vorgenommen und im Herbst 2020 veröffentlicht hat. Maßgeblich ist in dieser Frage nun das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

Ein Aspekt der Risikobewertung innerhalb der Gefährdungsbeurteilung ist die Erkenntnis über den Infektionsstatus von Personen im jeweiligen Arbeitsumfeld. Diesbezüglich können voraussichtlich die in der im Oktober 2020 in Kraft getretenen Coronavirus-Testverordnung geregelten PoC-Antigen-Tests eine bedeutende Rolle spielen. Wenn die Umsetzung erfolgreich ist, wird das einen Beitrag zur Risikoreduzierung für die Beschäftigten in vielen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege leisten. Ebenso erscheinen die sogenannten Antigen-Schnelltests als bedeutender Baustein für ein Besuchsmanagement in den stationären Einrichtungen, das Kontaktbedarfe und Infektionsschutz so gut wie möglich in Einklang bringt und eine erneute Isolation der dort lebenden Menschen vermeidet.

Für die erfolgreiche Umsetzung der in der neuen nationalen Teststrategie vorgesehenen regelmäßigen Schnelltests bei Beschäftigten, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern kommt es darauf an, dass die mit der entsprechenden Verordnung geschaffenen rechtlichen und logistischen Voraussetzungen in den dafür vorgesehenen Einrichtungen sachgerecht und wirksam erfüllt werden. Zu konstatieren ist, dass diesbezüglich viele betreffende Einrichtungen im Herbst 2020 noch vor großen Herausforderungen zu stehen scheinen.

Die augenscheinlich großen Fortschritte in der Impfstoffentwicklung im Herbst 2020 machen Hoffnung, dass bereits in absehbarer Zeit Impfungen gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 möglich werden. Die BGW begrüßt die begründete Entscheidung der gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Ständigen Impfkommission, des Deutschen Ethikrates und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina vom 9. November 2020, unter anderem

die im Gesundheitssystem sowie in der Kinderbetreuung und in schulischen Einrichtungen Tätigen hier als impfprioritäre Gruppen einzustufen. Impfungen sind als Bestandteil der Angebotsvorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge freiwillige.

### 3. Was jetzt wichtig ist für die Prävention von SARS-CoV-2-Infektionen

Der Gesundheitsschutz der in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Tätigen muss auch in Zeiten der Pandemie gewahrt bleiben. Aus Sicht der BGW kommt es nun ganz besonders darauf an, alles dafür zu tun, das SARS-CoV-2-Infektionsrisiko und die pandemiebedingten Arbeitsbelastungen für die in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Tätigen so gering wie möglich zu halten. Epidemiologische Erkenntnisse zeigen: Prävention wirkt! Doch dazu muss sie gelebt werden. Hier sind alle direkt und indirekt Beteiligten gefragt:

- Die **Einrichtungen in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege** sind gefordert, ihre vielfach bereits bewährten Konzepte zur Umsetzung der betrieblichen SARS-CoV-2-Prävention für die Beschäftigten konsequent fortzuführen und dort, wo erforderlich, noch zu verbessern.

Das zentrale Planungs- und Steuerungsinstrument für den Arbeitsschutz im Betrieb ist die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen dort auch im Hinblick auf das Coronavirus die Risiken für ihre Beschäftigten ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen festlegen. Dies gilt auch für das Durchführen der neuen Antigen-Schnelltests, das aufgrund der aktuellen Coronavirus-Testverordnung vermutlich in vielen BGW-Mitgliedsbetrieben zu den bisherigen Aufgaben hinzukommen wird oder bereits hinzugekommen ist.

Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung bieten unter anderem Hilfestellungen wie der branchenübergreifende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und die betreffende Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie verschiedene Branchen-Arbeitsschutzstandards und themenspezifische Arbeitshilfen der BGW, die anlassbezogen fortgeschrieben werden. Sie zeigen auf, wie die zugrundeliegenden Arbeitsschutzvorschriften in der Praxis umgesetzt werden können – unter Berücksichtigung des im Arbeitsschutz etablierten Vorrangs der technischen vor den organisatorischen und dieser vor den personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Wesentliches Element eines wirksamen Risikomanagements ist die Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen.

Weiter helfen beim Erstellen und Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Jeder Betrieb mit mindestens einer beschäftigten Person ist gesetzlich verpflichtet, sich betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreuen zu lassen – sei es durch

entsprechende Angestellte oder im Rahmen externer Dienstleistung. Die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung zählt zu den Kernaufgaben dieser Arbeitsschutzfachleute.

Zur betrieblichen Prävention von SARS-CoV-2-Infektionen bei den Beschäftigten gehört auch das Beschaffen und Bevorraten ausreichender Mengen an dafür benötigtem Material wie beispielsweise Persönlicher Schutzausrüstung. Dabei gilt es den Mehrbedarf in Hochphasen der Pandemie zu berücksichtigen.

- Alle **verantwortlichen Institutionen** sind aufgerufen, permanent zu beobachten, ob es Versorgungsengpässe gibt, und Entscheidungen zu treffen oder Empfehlungen auszusprechen, welche Gegenmaßnahmen ergriffen werden müssen.
- Alle **in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Tätigen** tragen eine hohe Verantwortung, auch im privaten Bereich besonders konsequent darauf zu achten, sich so gut wie möglich vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen.
- Die in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Tätigen leisten einen außerordentlichen Beitrag zur Bewältigung der Pandemiefolgen. Es bedarf weiterhin größtmöglicher Anstrengungen **aller Beteiligten**, um Rahmenbedingungen aufrechtzuerhalten, die den Beschäftigten eine Fortführung ihrer wichtigen Tätigkeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit ermöglichen. Die **gesamte Bevölkerung** ist dazu aufgerufen, durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass die Beschäftigten in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege keinen zusätzlichen Infektionsgefahren ausgesetzt werden.
- Die **BGW** wird ihre Mitgliedsbetriebe und deren Trägerinstitutionen, Verbände, betriebliche Interessenvertretungen sowie ihre in den Betrieben tätigen Versicherten weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in der Pandemie unterstützen und ihren umfassenden Präventionsauftrag wahrnehmen. Und sie wird ihre vielfältigen Hilfestellungen für die Bewältigung der Herausforderungen, die die Coronakrise für das gesunde und sichere Arbeiten in den Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege mit sich bringt, weiterhin fortlaufend dem Bedarf und aktuellen Erkenntnissen anpassen. Darüber hinaus unterstützt die BGW weiterhin den Austausch über betriebliche Good-Practice-Beispiele zum sicheren und gesunden Arbeiten in der Coronapandemie.
- **Verbände und weitere fachkundige Institutionen**<sup>2</sup> sollten ebenfalls fortfahren, die Einrichtungen in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege mit ihren Möglichkeiten bei

---

<sup>2</sup> Zu den weiteren fachkundigen Institutionen zählen insbesondere Dach- und Landesorganisationen, Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, Kammern sowie andere gesetzliche Vereinigungen.

der Prävention von SARS-CoV-2-Infektionen und der Bewältigung pandemiebedingter Arbeitsbelastungen zu unterstützen.

- **Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit** sind gefordert, aktiv mit allen verfügbaren Ressourcen an allen geeigneten Stellen ihr Fachwissen und Know-how in die Prävention von SARS-CoV-2-Infektionen einzubringen. Ihr Rat und Engagement werden in verschiedenen Bereichen benötigt, etwa beim Erarbeiten, Weiterentwickeln und Umsetzen der betrieblichen Präventionskonzepte. In diesem Rahmen sollte die Betriebsmedizin auch aktiv dazu beitragen, ein wirksames und rasches Personenkontaktmanagement in den Einrichtungen zu etablieren. Ebenso dürfte ihre Expertise häufig im Hinblick auf Schutzkonzepte für die Tätigkeit des Testens – etwa mit den neuen PoC-Antigen-Tests – gefragt sein. Eine bedeutende Rolle wird den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten voraussichtlich auch im Hinblick auf die in Aussicht stehenden Impfungen zukommen.
- Die von der **BGW** nach umfassender Abstimmung mit den **auf Bundesebene für die Bekämpfung von Infektionsrisiken zuständigen Institutionen** veröffentlichten Branchenstandards und Handlungshilfen im Bereich der Pflege und der Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen tragen zur Rechtssicherheit für die betriebliche Praxis bei, indem alle für die Risikobeurteilung relevanten Aspekte darin berücksichtigt werden konnten. Die BGW befürwortet, dass die zuständigen Institutionen auch weiterhin in Kooperation miteinander darauf hinwirken, institutionsübergreifend für alle von der Pandemie besonders betroffenen Bereiche des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege kohärente Anforderungen in puncto Arbeits- und Infektionsschutz festzulegen und darauf abgestimmte Unterstützung und Hilfestellungen bereitzustellen. Die BGW wird sich diesbezüglich auch zukünftig aktiv einbringen.

#### **4. Was die BGW zur Versorgung schwer an COVID-19 Erkrankter beiträgt**

Für Beschäftigte im Gesundheitsdienst besteht bei der Betreuung infektiöser Patienten und Patientinnen ein erhöhtes SARS-CoV-2-Infektionsrisiko. Ebenso sind Versicherte in der Wohlfahrtspflege, in Laboratorien und bei vergleichbar gefährdenden Tätigkeiten erhöhten SARS-CoV-2-Infektionsgefährdungen ausgesetzt. Dass beruflich erworbene Infektionserkrankungen nach Maßgabe der Berufskrankheiten-Verordnung als Berufskrankheit anerkannt werden können, ist in der aktuellen Coronapandemie wichtig für eine optimale Heilbehandlung und Rehabilitation der berufsbedingt an COVID-19 erkrankten Versicherten. Die bereits im Herbst 2020 hohe Zahl von als Berufskrankheit anerkannten COVID-19-Erkrankungen zeigt, dass die zuständigen Unfallversicherungsträger ihrem diesbezüglichen gesetzlichen Auftrag mit Erfolg nachkommen.

Eine besondere Verantwortung sieht die BGW in der optimalen Versorgung der Versicherten, die von einer beruflich verursachten COVID-19-Erkrankung betroffen sind: Sie leiden zum Teil an schweren und langdauernden physischen wie psychischen Krankheitsfolgen. Getreu dem gesetzlich verankerten Grundsatz "mit allen geeigneten Mitteln" werden wir gemeinsam mit dafür qualifizierten Behandlungseinrichtungen alle Möglichkeiten zur raschen und nachhaltigen Überwindung der Krankheitsfolgen im Einzelfall ergreifen.

Das können wir aber nur leisten, wenn wir von berufsbedingten COVID-19-Erkrankungen unserer Versicherten auch erfahren. Ärztinnen und Ärzte sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind bei begründeten Verdachtsfällen zur Meldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung verpflichtet. Aber auch betroffene Versicherte selbst können sich an uns wenden.

Leider kommt es auch in den Mitgliedsbetrieben der BGW vor, dass Versicherte eine beruflich erworbene COVID-19-Erkrankung nicht überleben. Eine rasche Entschädigung der Hinterbliebenen betrachtet die BGW als ihre selbstverständliche Verpflichtung.

Darüber hinaus wird die BGW im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch eine wissenschaftliche Auswertung von Krankheitsdaten und -verläufen zur Erkenntnisgewinnung beitragen, mit welchen Krankheitsfolgen zu rechnen ist und welche Behandlungsstrategien Erfolge versprechen. Diese Erkenntnisse sollen allen in der gesetzlichen Unfallversicherung Versicherten, die von einer berufsbedingten COVID-19-Erkrankung betroffen sind, zugutekommen.

## 5. Ansprechpersonen

**Prävention:** Jutta Lamers, Präventionsleiterin  
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)  
Pappelallee 33/35/37; 22089 Hamburg  
Tel.: (040) 202 07 - 49 00; E-Mail: [jutta.lamers@bgw-online.de](mailto:jutta.lamers@bgw-online.de)

**Rehabilitation:** Sandra Kollecker, Leiterin Reha-Koordination  
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)  
Pappelallee 33/35/37; 22089 Hamburg  
Tel.: (040) 202 07 - 31 00; E-Mail: [sandra.kollecker@bgw-online.de](mailto:sandra.kollecker@bgw-online.de)

**Redaktion:** Sandra Bieler, Referentin Grundsatzfragen Kommunikation  
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)  
Pappelallee 33/35/37; 22089 Hamburg  
Tel.: (040) 202 07 - 27 04; E-Mail: [sandra.bieler@bgw-online.de](mailto:sandra.bieler@bgw-online.de)

Weitere Informationen der BGW zur Coronapandemie: [www.bgw-online.de/corona](http://www.bgw-online.de/corona)